

B & P Rechts-Hinweis

12/2012

Organisationspflichten des GmbH-Geschäftsführers zur Vermeidung der Haftung bei Insolvenzreife

I. Ausgangslage

Der Geschäftsführer einer GmbH stellte am 15.10.2012 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, das im November 2012 eröffnet wurde. Der Insolvenzverwalter verlangt mit der Behauptung, die GmbH sei bereits Ende 2011 zahlungsunfähig und überschuldet gewesen, von dem Geschäftsführer gem. § 64 GmbHG Zahlungen in Höhe von insgesamt 500.000,00 €, die zwischen dem 01.01. und dem 15.10.2012 zu Lasten des Gesellschaftsvermögens geleistet wurden.

II. Rechtslage

Nach § 64 S. 1 GmbHG sind Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Für den Beginn dieses Zahlungsverbots genügt die bestehende Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung). Das Zahlungsverbot des § 64 S. 1 GmbHG gilt bereits ab Eintritt der Insolvenzreife und nicht erst ab dem Ende der Insolvenzantragsfrist von

drei Wochen (BGH-Urteil vom 16.03.2009, GmbHR 2009, 654).

Auf eine positive „Feststellung“ der Überschuldung durch den Geschäftsführer kommt es nicht an. Die scheinbar anders lautende Formulierung in § 64 S. 1 GmbHG ist nur ein inzwischen überholtes Relikt aus der vor dem 01.08.1986 geltenden Fassung, wonach es bei der Überschuldung auf deren bilanziellen Ausweis ankam.

Die Haftung des Geschäftsführers nach § 64 S. 1 GmbHG setzt Verschulden voraus. Hierbei genügt einfache Fahrlässigkeit. Maßstab ist die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns. Es kommt also nicht auf die individuellen Fähigkeiten des in Anspruch genommenen Geschäftsführers an, sodass mangelnde Sachkenntnis ihn nicht entschuldigt (Schmidt in Scholz, GmbHG, § 64 Anh. Rz 48; Haas in Baumbach/Hueck, GmbHG, § 64 Rz 84).

Entscheidend ist, dass zu Lasten eines Geschäftsführers, der bei objektiver Überschuldung oder objektiver Zahlungsunfähigkeit Zahlungen aus dem



Gesellschaftsvermögen leistet, vermutet wird, dass er dabei schuldhaft handelt, wobei die „Erkennbarkeit“ der Insolvenzreife als Teil des Verschuldens vermutet wird (BGH-Urteil vom 29.11.1999 GmbHR, 2000, 182; BGH-Urteil vom 01.03.1994, GmbHR 1994, 460).

Es wird von dem Geschäftsführer einer GmbH erwartet, dass er sich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft stets vergewissert. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Insolvenzreife. Bei Anzeichen einer Krise hat er sich durch Aufstellung eines Vermögensstatus einen Überblick über den Vermögensstand zu verschaffen. Sofern er nicht über ausreichende persönliche Kenntnisse verfügt, muss er sich ggf. fachkundig beraten lassen (BGH-Urteil vom 06.06.1994, BGHZ 126, 181, 199; BGH-Urteil vom 20.02.1995, GmbHR 1995, 299; BGH-Urteil vom 14.05.2007, GmbHR 2007, 757; BGH-Urteil vom 27.03.2012, GmbHR 2012, 746).

Mit einer neuen Entscheidung des BGH vom 19.06.2012 (GmbHR 2012, 967) dokumentiert der BGH abermals seine strenge Haltung in Bezug auf die den GmbH-Geschäftsführern obliegende Darlegungs- und Beweislast, im Einzelfall nachzuweisen, dass die objektiv bestehende Insolvenzreife unverschuldet nicht bekannt gewesen ist. Die Anforderungen an den Entlastungsbeweis des Geschäftsführers sind also hoch. Dem Geschäftsfüh-

rer, der die Vermutung schuldhaften Verhaltens zu widerlegen hat, obliegt es, die Gründe vorzutragen und zu erläutern, die ihn gehindert haben, eine tatsächlich bestehende Insolvenzreife der Gesellschaft zu erkennen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass er für eine Organisation sorgen muss, die ihm die zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermöglicht (BGH-Urteil vom 20.02.1995, GmbHR 1995, 299).

Verfügt ein Geschäftsführer einer GmbH selbst nicht über ausreichende Kenntnisse, um eigenständig zu prüfen, ob pflichtgemäß Insolvenzantrag zu stellen ist, hat er sich bei Anzeichen einer Krise der Gesellschaft unverzüglich, unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft sowie Offenlegung der erforderlichen Informationen, von einer unabhängigen, für die zu klärende Fragestellung fachlich qualifizierten Person beraten zu lassen. Damit nicht genug, der BGH fordert ferner, dass sich der Geschäftsführer nicht mit einer unverzüglichen Auftragserteilung begnügen darf, sondern zusätzlich auf eine unverzügliche Vorlage des Prüfungsergebnisses hinzuwirken hat.



III. Unser Tipp

Lassen Sie sich bei einer Krise Ihrer GmbH von einer fachlich qualifizierten Person, insbesondere Ihrem Steuerberater, beraten und dokumentieren Sie schriftlich Ihre Auftragserteilung und Ihre Anweisungen und kümmern Sie sich auch in der

Folge aktiv um die unverzügliche Vorlage des Prüfungsergebnisses.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

